

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0147/1

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Karlsruhe - Übernachtungsteuersatzung (City Tax)

Änderungsantrag: KAL

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.03.2025	5.1	Ö	Entscheidung

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Änderungsantrag nicht anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Der vorliegende Änderungsantrag 2025/0147/1 sieht vor, die Jugendherberge sowie die Sportschule Schöneck als gemeinnützige Einrichtung von der Übernachtungsteuer auszunehmen. Begründet wird dieser Vorschlag insbesondere mit der sozialen Funktion dieser Einrichtung, der Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement sowie der geringen fiskalischen Auswirkung dieser Befreiung bei Übernachtungsgästen, welche nach Auffassung der KAL-Fraktion häufig nur über ein geringes Budget verfügen.

Grundsätzlich besteht die Option, dass Beherbergungsgäste, welche in gemeinnützige Einrichtungen übernachten, diese von der Übernachtungsteuer zu befreien. Die Übernachtungsteuer kann so gestaltet werden, dass Beherbergungsbetriebe, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und deren Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde anerkannt wurden, von der Besteuerung ausgenommen werden. Diese Möglichkeit ist rechtlich gegeben und könnte beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Jugendherberge sowie die Sportschule Schöneck angewandt werden.

Trotz der prinzipiellen Möglichkeit einer Steuerbefreiung für gemeinnützige Einrichtungen wird empfohlen, diese Option nicht anzuwenden.

Durch diese spezielle Ausnahmeregelung wären in Karlsruhe bei zwei Beherbergungseinrichtungen die Beherbergungsgäste von der Übernachtungsteuer befreit. Diese besondere Ausnahmeregelung kann zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben und somit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Beherbergungseinrichtungen, die ähnliche soziale und gemeinnützige Ziele verfolgen, deren Gemeinnützigkeit jedoch nicht gegeben ist, wären benachteiligt.

Die Übernachtungsteuer (City Tax) ist als örtliche Aufwandsteuer konzipiert. Besteuert wird daher die Verwendung von Einkommen der Beherbergungsgäste für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt. Daneben ist der Kerngedanke der Übernachtungsteuer (City-Tax), die Beherbergungsgäste an den Kosten für die Nutzung touristischer Aktivitäten zu beteiligen wodurch eine Entlastung des allgemeinen Finanzhaushaltes erzielt wird. Besonders die Beherbergungsgäste der Jugendherberge nutzen ohne Zweifel die touristischen Aktivitäten in Karlsruhe. Es ist daher besonders im Sinne der Steuergerechtigkeit eine Gleichbehandlung aller Nutzer dringend geboten, eine Ausnahme in die Satzung nicht mit aufzunehmen.

Anzumerken ist zudem, dass eine gezielte Befreiung von Einrichtungen die Steuersystematik unter Umständen verkomplizieren würde. Befreiungsgründe müssten kontinuierlich überprüft werden, damit im Falle einer Aberkennung oder eines Auslaufens der Gemeinnützigkeit kein Vollzugsdefizit durch die Stadt Karlsruhe gegeben ist.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Änderungsantrag nicht anzunehmen.